

**GEMEINSCHAFTSHAUPTSCHULE**

**HELLENTHAL**

53940 Helleenthal, den  
Kalberbenden 14  
Tel.: 02482/2224

Gemeinschaftshauptschule 53940 Helleenthal/Eifel

**Antrag auf Beurlaubung von Schülern**  
gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Vom _____ bis _____	<b>Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!</b>
---	---

Es liegt folgender <b>wichtiger Grund</b> für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen) _____ _____ _____
--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum                      Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:

<b>Stellungnahme Klassenlehrer/in:</b> Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet. Bei Ablehnung Angabe der Gründe: _____ _____		
_____ Datum	_____ Unterschrift	_____ Klassenleitung

**Zusätzlich** bei Beurlaubungen von *mehr als einem Schultag* im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

<b>Entscheidung der Bereichsleitung/Schulleitung:</b> Der Antrag auf Beurlaubung wird [ ] genehmigt. [ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ – _____ [ ] abgelehnt. Grund: _____ (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)
---

\_\_\_\_\_ Datum                      Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung)

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

### **Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) beantragt, darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Schulleitung erfolgen.

### **Erläuterungen**

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. s. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb einer Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal, Kalberbenden 14, 53940 Hellenthal einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.